

# **BGer 1C 310/2017 vom 9. Juni 2017**

Bundesgericht, 2017-06-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_310\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_310_2017)

FR: TF 1C 310/2017 du 9 juin 2017

IT: TF 1C 310/2017 del 9 giugno 2017

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die Ukraine; Beschlagnahme von Vermögenswerten | Rechtshilfe und Auslieferung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 54 Abs. 1 BGG wird das bundesgerichtliche Verfahren in einer der Amtssprachen geführt, in der Regel in der Sprache des angefochtenen Entscheids. Von dieser Regel abzuweichen besteht hier kein Grund. Das bundesgerichtliche Urteil ergeht deshalb in deutscher Sprache, auch wenn die Beschwerdeführerin die Beschwerde in französischer Sprache eingereicht hat.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Beschlagnahme betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2). Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist mit Zurückhaltung anzunehmen ( BGE 139 II 340 E. 4 S. 342; 136 IV 139 E. 2.4 S. 144; 134 IV 156 E. 1.3.1 S. 160). Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es gemäss Art. 107 Abs. 3 BGG - abgesehen von einem hier nicht gegebenen Ausnahmefall - den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels. Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

### **E. 2.2**

Der angefochtene Entscheid schliesst das Rechtshilfeverfahren nicht ab. Er stellt einen Zwischenentscheid dar. Gemäss Art. 93 Abs. 2 BGG sind auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen Zwischenentscheide nicht anfechtbar. Vorbehalten bleiben Beschwerden gegen Entscheide unter anderem über die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen, sofern die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind. Ob die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG hier gegeben sind, braucht nicht weiter geprüft zu werden, da auf die Beschwerde aus folgenden Erwägungen ohnehin nicht eingetreten werden kann. Die Vorinstanz gibt für ihren

Entscheid eine Haupt- und eine Eventualbegründung (E. 2.4.1 und 2.4.2). Auf die vorliegende Beschwerde dürfte schon deshalb nicht einzutreten sein, weil sich die Beschwerdeführerin nicht mit der Eventualbegründung auseinandersetzt, wozu sie verpflichtet gewesen wäre ( BGE 133 IV 119 ). Wie es sich damit verhält, kann dahingestellt bleiben. Auf die Beschwerde ist jedenfalls deshalb nicht einzutreten, weil im Lichte der dargelegten restriktiven Rechtsprechung ein besonders bedeutender Fall, der auch bei einem Zwischenentscheid gegeben sein muss ( BGE 136 IV 20 E. 1.2 S. 22), zu verneinen ist. Gemäss Art. 80e Abs. 1 IRSG unterliegt die Verfügung (...) der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts. Nach Art. 80e Abs. 2 IRSG können der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen selbständig angefochten werden, sofern sie einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen (lit. a) oder durch die Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind (lit. b). Die Vorinstanz kommt zum Schluss, die Beschwerdeführerin habe den unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 80e Abs. 2 IRSG nicht glaubhaft gemacht (angefochtener Entscheid E. 2.4.1.). Die Erwägungen der Vorinstanz - worauf gemäss Art. 109 Abs. 3 BGG verwiesen werden kann - stützen sich auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, auf die zurückzukommen kein Anlass besteht, und lassen keine Bundesrechtsverletzung erkennen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen sich nicht. Auch sonst wie kommt der Angelegenheit keine aussergewöhnliche Tragweite zu. Dass das Strafverfahren in der Ukraine an schweren Mängeln leidet, macht die Beschwerdeführerin nicht substantiiert geltend und ist nicht ersichtlich. Für das Bundesgericht besteht deshalb kein Anlass, die Sache an die Hand zu nehmen.

### **E. 3**

Auf die Beschwerde ist demnach nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.